

Merkblatt

über die Durchführung der Kontrollen in den Bereichen Abwasser, Abfallentsorgung, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei in den Betrieben des Carrosseriewerbes durch das Umwelt-Inspektorat des AGVS

1. Das Gesetz verlangt eine periodische Kontrolle

Das Umweltschutz- und das Gewässerschutzgesetz verlangen, dass Betriebe und die darin enthaltenen Geräte und Einrichtungen, welche umweltrelevant sind, periodisch überprüft werden. Die Begutachtung soll Aufschluss darüber geben, ob die Vorschriften in den Bereichen Gewässerschutz, Abfallentsorgung, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei eingehalten werden. Erfüllt ein Betrieb sämtliche bei der Begutachtung kontrollierten Umwelt-Anforderungen, so erfolgt die nächste Kontrolle frühestens nach zwei Jahren. Falls bei der Begutachtung Mängel festgestellt werden, so erfolgt spätestens nach einem Jahr eine Nachkontrolle. Wenn das Kontrollergebnis zweimal nacheinander keine Beanstandungen ergeben hat, wird der Kontrollturnus auf **3 Jahre** verlängert.

2. Das Lufthygieneamt beider Basel hat das Umwelt-Inspektorat mit den periodischen Kontrollen beauftragt

In beiden Basel ist neu das Umwelt-Inspektorat (UWI) des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz (AGVS) mit der Durchführung der periodischen Kontrollen beauftragt worden. Mit dieser privatwirtschaftlichen Lösung wird die Eigenverantwortung der Branche gestärkt.

3. Wie funktioniert die periodische Kontrolle?

- Kontrollaufforderung an die der AGVS Branchenvereinbarung angeschlossenen Betriebe durch das UWI
- Offerten einholen bei den anerkannten Kontrollfirmen gemäss beiliegender Liste und Auftragserteilung durch den Betrieb (die Kontrollfirmen arbeiten nicht zu vorgegebenen Preisen, ein Vergleich lohnt sich).
- Melden der beauftragten Kontrollfirma mit beiliegendem Formular innert 30 Tagen an das UWI.
- Unangemeldete Begutachtung durch die Kontrollfirma innert vier Monaten nach Auftragserteilung (für die Kontrollen empfiehlt es sich einen Ordner anzulegen, der Entwässerungsplan, Rechnungsbelege für den Bezug von Spaltmittel und VVS-Scheine enthält, da die Kontrolleure diese Dokumente prüfen müssen).
- Kontrollfirma sendet Kopie des Kontrollrapports an den Betrieb und die Originale an das UWI.

4. Kosten

Die Kontrollfirma verrechnet dem Betrieb:

- den Kontrollaufwand (inkl. Analyse) gemäss Offerte
 - Fr. 10.-- kantonale Gebühr und
 - Fr. 85.-- (+ MWST) für den administrativen Aufwand des UWI in Rechnung stellen.
- Kostenanpassungen bleiben vorbehalten.

Lufthygieneamt beider Basel
Ulrich Ohnmacht
Rheinstrasse 44
Postfach
4410 Liestal
Tel. 061 552 61 49 / Fax 061 552 69 81
ulrich.ohnmacht@bl.ch

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
Umwelt-Inspektorat
Frau Margareta Franz
Wölflistrasse 5
Postfach 64 / 3000 Bern 22
Tel. 031 307 15 38 / Fax 031 307 15 16
uwi@agvs.ch